

# Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.8  
Vorlage Nr.: 1941/2024  
Aktenzeichen: 815.31  
Fachbereich: Rechnungsamt  
Vorlage vom: 27.11.2024

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	09.12.2024	

## Gegenstand der Vorlage

### Neufestsetzung der Wassergebühren zum 01.01.2025

#### Beschlussvorschlag:

##### A. Der Gemeinderat trifft zur Gebührenkalkulation folgende Beschlüsse:

1. Der Gebührenkalkulation vom 27.11.2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.
4. Dem kalkulatorischen Zinssatz von 3,34 % sowie der 100%-igen Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen in der Wassergebührenkalkulation wird zugestimmt.
5. Die Gemeinde verzichtet auf die Möglichkeit der Gewinnerzielung für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Auf die Möglichkeit gemäß § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB Wasser verbilligt bzw. unentgeltlich an die Gemeinde abgegeben, wird verzichtet.
7. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 27.11.2024 werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2025 wie folgt festgesetzt:

**Wasserverbrauchsgebühr: 2,59 €/m<sup>3</sup>**

**Grundgebühr:**

**Q3=2,5 5,84 €/Monat**

**Q3=4 4,11 €/Monat**

**Q3=10 6,40 €/Monat**

**Q3=16 9,67 €/Monat**

**Q3=63 18,83 €/Monat**

**Wasserverbrauchsgebühr durch Münzwassermesser: 8,17 €/m<sup>3</sup>**

**Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.**

- B. Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 7. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS).

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2023 die Anpassung der Wassergebühren für das Jahr 2024 beschlossen. Damals wurden die Wasserverbrauchsgebühren von 2,06 €/m<sup>3</sup> (netto) auf 2,26 €/m<sup>3</sup> (netto) beschlossen. Auf die Beschlussvorlage 1792/2023 wird verwiesen.

Nachdem über viele Jahre der Gebührensatz stabil gehalten werden konnte, wurde bereits für das Jahr 2022 aufgrund von umfassenden Investitionen in die Wasserversorgung im Hinblick auf die Verunreinigung des Grundwassers mit per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS), eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich. Wie bereits vor dem Bau der Verbundleitung kommuniziert, wird sich diese Maßnahme nachhaltig auf die Wassergebühren auswirken.

Durch die zunehmenden Belastungen der Tiefbrunnen und der Einhaltung geänderter Leit- oder Grenzwerte im Hinblick auf PFAS, wurde die Menge der aufzubereitenden Wassermengen sukzessive erhöht und wird auch weiterhin stets angepasst werden. So wird voraussichtlich auch 2025 die aufzubereitende Wassermenge steigen und dadurch zu höheren finanziellen Aufwendungen führen.

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Die aktuelle Wassergebührenkalkulation entspricht in ihrem Aufbau und ihrer Systematik der des Vorjahres, welche an die Gebührenkalkulation im Bereich Abwasser angepasst wurde. Die vom Gemeinderat festgelegten Parameter wurden hierbei wie bisher in der Kalkulation berücksichtigt. Ebenfalls wie bislang gehandhabt, dienen die Ansätze des Wirtschaftsplans 2025 vom Eigenbetrieb Wasserversorgung Iffezheim, sowie das Anlagevermögen und die geplanten Investitionen als Kalkulationsgrundlage.

In der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation 2025 wurden sämtliche vom Gemeinderat beschlossenen Parameter der Vorjahreskalkulationen zu Grunde gelegt und für den Kalkulationszeitraum entsprechend angepasst. Diese sind insbesondere:

- Grundsatzbeschluss einer vollständigen Kostendeckung bei der Wasserversorgung
- Verzinsung des Anlagenkapitals und Einrechnung der kalkulatorischen Zinsen zu 100 %.
- Einbeziehung des für das Haushaltsjahr 2025 beschlossenen kalkulatorischen Zinssatzes in Höhe von 3,34 %.

Aus der ermittelten Gebührenobergrenze ergibt sich ein kostendeckender Gebührensatz für die Wasserverbrauchsgebühren in Höhe von 2,59 €/m<sup>3</sup> (netto), der damit um 0,33 €/m<sup>3</sup> über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 2,26 €/m<sup>3</sup> (netto) liegt. Bei diesem Gebührensatz werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll gedeckt.

Für die Nutzung von Münzwasserzählern wurde im Rahmen der vorliegenden Kalkulation eine Gebührenobergrenze von 8,17 €/m<sup>3</sup> ermittelt. Wenngleich derzeit keine Münzwasserzähler in Iffezheim als Vollstreckungsmaßnahme zur Anwendungen kommen, sollte vor dem Hintergrund einer sinnvollen Vollstreckungswirkung auch dieser Gebührensatz entsprechend kostendeckend festgesetzt werden.

Zur Ermittlung der Grundgebühren für die Wasserversorgung wurden - wie im Vorjahr - zur Sicherstellung der Rechtssicherheit der Gebührenkalkulationen, anteilig die allgemeinen Kosten der Wasserversorgung miteinbezogen. Da beispielsweise das Leitungsnetz unabhängig von den verbrauchten Wassermengen unterhalten und betrieben werden muss, sollten sich die Fixkosten auch in der Grundgebühr wiederfinden.

Die kalkulierten Wassergrundgebühren gestalten sich wie folgt:

Nenndurchfluss (Qn)	Dauerdurchfluss	Gebühr/Monat
Qn 1,5	Q3=2,5 (Außenzähler)	5,84 €
Qn 2,5	Q3=4	4,11 €
Qn 6	Q3=10	6,40 €
Qn 10	Q3=16	9,67 €
Qn 40	Q3=63	18,83 €

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, der Gebührenkalkulation und der im Entwurf beigefügten Satzung zur 7. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) zuzustimmen und die entsprechenden erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2025

Anlage 2: Satzung zur 7. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)